

Stellungnahme der Verwaltung zur Beschlussempfehlung der Bezirksvertretung Nippes gemäß dem Änderungsantrag AN/0967/2021

Der vorliegende Änderungsantrag von Grünen und FDP wird bei Enthaltung der SPD mehrheitlich gegen die Stimmen von CDU und der PARTEI beschlossen.

Anschließend wird über die so geänderte Vorlage abgestimmt und die BV Nippes empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Köln (EHZK) als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB unter Berücksichtigung und Abwägung der Ergebnisse einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Die zu beschließenden Bausteine der Fortschreibung (Zentren- und Standortkonzept, Kölner Sortimentsliste sowie Steuerungs- und Ansiedlungsregeln) sind in Anlage 1 (Fortschreibung EHZK - wesentliche Kernaussagen) sowie der Anlage 2 (Zentrenübersicht) dargestellt.
2. Der Rat erneuert seinen Beschluss vom 12.11.2015 (Vorlage 1986/2015), die konsequente Umsetzung des fortgeschriebenen EHZK auch weiterhin vom Konsultationskreis Einzelhandel Köln (KEK) als Beratungsgremium begleiten zu lassen.
3. Zur Erfassung der mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie und den dadurch bedingten städtebaulich-funktionalen Folgen beschließt der Rat eine Überprüfung des Einzelhandelsbesatzes nach ca. zwei Jahren im Kölner Stadtgebiet. Hierbei soll der Fokus insbesondere auf der Entwicklung der ausgewiesenen Geschäftszentren liegen. Neben einer Vollerhebung der Handelsbetriebe sind eine systematische Leerstandserhebung sowie die Untersuchung der digitalen Sichtbarkeit der stationären Einzelhandelsbetriebe erforderlich.

Die Bezirksvertretung nimmt darüber hinaus gemäß § 37 Absatz 5 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

1. Ein wichtiges Kriterium des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHZK) soll sein, dass durch die beabsichtigten Zuordnungen und Ge- und Verbote motorisierte Individualverkehre nicht erzeugt, sondern möglichst vermeidbar gemacht werden. Die Erreichbarkeit für zu Fuß gehende und Radfahrende soll gefördert werden.
2. Kleinflächiger Einzelhandel soll durch das EHZK nicht behindert werden.
3. In dem EHZK sollen alle möglichen Wege gegangen werden, um Spielhallen und andere Glücksspielstätten zu verhindern.
4. Im Stadtteil Bilderstöckchen soll es möglich werden, einen Vollsortimenter anzusiedeln. Etwaige Einschränkungen aufgrund seiner örtlichen Lage werden aufgehoben.
5. Die Kriterien für Wochenmärkte sollen vom Ermöglichungsgedanken geprägt sein. Für den Stadtteil Bilderstöckchen soll die Einrichtung eines Wochenmarktes aktiv gefördert werden.
6. Die gewaltigen, durch die Corona-Pandemie erzeugten Änderungen und Verwerfungen im Einzelhandel, sowohl für die verbleibende Zeit während der Pandemie als auch diejenige nach der Pandemie, werden im EHZK berücksichtigt.

7. Die Bezirksvertretung sieht die Auswirkungen auf den Klimaschutz durch das EHZK nicht „positiv“, sondern „neutral“.

Abstimmungsergebnis:

Bei Enthaltung von Frau Wicharz einstimmig beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1

Zielsetzung des EHZK ist eine fußläufige und wohnortnahe Versorgung, daher wird um Einzelhandelsbetriebe ein 700 m-Radius angesetzt. Innerhalb dieses Radius ist eine fußläufige Erreichbarkeit in ca. 10 min gegeben. Das Prinzip der Zentralen Versorgungsbereiche stützt zudem die Konzentration von Handels- und Dienstleistungsangeboten sowie sonstigen frequenzstarken Nutzungen. Dadurch können Wege kombiniert und letztendlich individuelle Fahrten reduziert werden. Bei der Ausweisung und Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche würde deren Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Nahverkehr besonders berücksichtigt. Eine gleichzeitige Stärkung von Zentralen Versorgungsbereichen und städtebaulich nicht-integrierten Standorten widerspricht dem Zentrale-Orte-Prinzip.

Zu 2

Das EHZK sieht insbesondere eine Steuerung des großflächigen Einzelhandels (ab 800 m² Verkaufsfläche) vor, d. h. kleinere Betriebe können, unter Berücksichtigung der örtlichen baurechtlichen Voraussetzungen, standortangepasst auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche angesiedelt werden.

Zu 3

Das Qualitätsniveau des Handels kann leider nicht über das Einzelhandelskonzept gesteuert werden, hier greifen die Mechanismen des freien Wettbewerbs. Vergnügungsstätten werden vom EHZK ebenfalls nicht gesteuert. Eine Steuerung der Vergnügungsstätten kann allerdings durch die Bauleitplanung erfolgen.

Zu 4

*Das EHZK steuert die Ansiedlung für das gesamte Stadtgebiet nach einheitlichen Ansiedlungsregeln, die auch die Vorgaben der Landesplanung berücksichtigen müssen. Eine Sonderlösung, die etwa die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in städtebaulich nicht integrierter Lage, z.B. in einem Gewerbegebiet, ermöglicht, ist in diesem Rahmen nicht zulässig. Das EHZK befürwortet im Sinne der Beschlussempfehlung, ebenfalls eine Verbesserung der Versorgung z. B. durch die Ansiedlung eines Lebensmittelvollversorgers, der aktuell im Stadtteil nicht vorhanden ist. Die Verwaltung unterstützt daher seit Jahren die Bestrebungen zur Ansiedlung eines Vollversorgers in Bilderstöckchen. Es wurden hierzu sowohl Gespräche mit Grundstückseigentümer*innen, Lebensmittelmarktbetreibenden und der Politik geführt. Eine Lösung konnte allerdings bislang noch nicht erzielt werden.*

Zu 5

Das Kapitel 4.3 im EHZK widmet sich den Kölner Wochenmärkten. Dort werden u.a. Rahmenbedingungen zur Etablierung von Wochenmärkten (vgl. Tab. 12) aufgezeigt. Die Steuerung der Ansiedlung von Wochenmärkten ist allerdings nicht Bestandteil des EHZK, sondern die hier dargestellte Analyse und die getroffenen Empfehlungen können Grundlage für die Weiterentwicklung der Märkte durch die zuständige Marktverwaltung sein. Die

Anregung der Bezirksvertretung Nippes wurde daher an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

Zu 6

Der Anregung wird gefolgt. In Zusammenarbeit mit der KölnBusiness Wirtschaftsförderung wird bereits in diesem Jahr mit der Datenaktualisierung begonnen.

Zu 7

Das dem EHZK zugrunde liegende Prinzip der „Dezentralen Konzentration“ sichert und stärkt die wohnortnahe Versorgung im Sinne einer Stadt der kurzen Wege. Die Verwaltung geht daher davon aus, dass das EHZK einen Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und damit einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leistet.